Quo vadis Industriestrompreis? – Ergebnis: Strompreispaket – was bleibt zu tun?

Disclaimer

Die Bewertung des Strompreispakets steht unter dem Eindruck des BVerfG-Urteils zur Finanzierung des WSF und KTF. Da das Urteil Fragen hinsichtlich der Finanzierung weiterer Vorhaben aufwirft, die noch nicht in vollem Umfang abzuschätzen sind, werden die Maßnahmen per se bewertet, vorbehaltlich ihrer Finanzierung. Der zwischenzeitliche Haushaltbeschluss ermöglicht im Grundsatz die weitere Förderung der Maßnahmen des Strompreispakets, die Übernahme der Netzentgelterhöhung entfällt jedoch. Damit kann die Stabilisierung der Strompreise nicht wie vorgesehen erreicht werden. Die Erhöhung des CO_2-Preises auf den ursprünglichen Pfad ist ein positives Ergebnis, welches zum einen die CO_2-Bepreisung als wirkungsvolles Klimaschutzinstrument verstärkt, zum anderen Einnahmen zur Finanzierung generiert. Auch die Verabredung zum Abbau klimaschädlicher Subventionen ist grundsätzlich begrüßenswert, da Marktverzerrungen reduziert und die Lenkungswirkung des CO_2-Preises erhöht werden.

Zusammenfassung

- Eine staatliche Unterstützung der Industrie bei den Stromkosten ist grundsätzlich opportun, sollte aber als industriepolitische Entscheidung durch Instrumente außerhalb des Strommarkts ansetzen.
- Die zwischenzeitlich hohen Preisausschläge haben sich bereits wieder auf einem vorkrisen-ähnlichen Niveau eingefunden.
- Mit dem **Strompreispaket** wurde ein Bündel an Maßnahmen verabschiedet, welches **außerhalb des Strommarktdesigns** Preisbestandteile reduziert und Entlastung schaffen soll. Dieses bewerten wir aus den folgenden Gründen positiv:
- Die **Senkung der Stromsteuer** erhöht die Wirkung des Marktpreises und die Lenkungswirkung des CO_2-Preises. Die Großhandelspreise an der Börse nehmen damit an Bedeutung und im relativen Anteil am Endkundenstrompreis zu. Dadurch werden Signale und Anreize aus dem Markt weitergegeben und haben einen größeren Einfluss auf die Verbraucher. Die **Strompreiskompensation** wird durch den Wegfall von Sockelbeträgen und Selbstbehalt entbürokratisiert. Beide Maßnahmen entsprechen im Kern den zuvor von der EEX geforderten Alternativen.
- Lenkungsfunktionen des Marktes und Anreize, die sich aus der CO_2-Bepreisung ergeben, bleiben erhalten. Ein Nachhaltigkeitsanspruch bleibt damit im Grundsatz gewahrt.
- Ein **Brückenstrompreis,** welcher zu Verschiebungen im Strommarkt von langfristiger zu kurzfristiger Beschaffung führen würde**, wird nicht eingeführt**. Preisrisiken werden damit weiterhin im Strommarkt besichert.
- Das BMWK schlug mit Brücken- und Transformationsstrompreis ein Konzept für einen Industriestrompreis vor, mit erwartbar negativen Auswirkungen für den Strommarkt und den EU-ETS. Der diesbezügliche Vorschlag der SPD-Bundestagsfraktion hätte durch die fehlende Mengenbegrenzung der Förderung zu noch gravierenden Fehlanreize geführt und damit zu einem erhöhtem Energieverbrauch.

Public, © EEX AG – part of eex group

- Ebenfalls wird auf einen **Transformationsstrompreis verzichtet**, durch welchen exklusive CfD-Segmente zu einer Teilung des Strommarkts geführt hätten. Preissenkende Effekte erneuerbarer Energien wären nicht zu allen Verbrauchern durchgedrungen.
- Die positiven Ergebnisse des Strompreispakets sollten trotz der angespannten Haushaltssituation beibehalten werden. Die Senkung der Stromsteuer sollte entsprechend verstetigt werden – über den Finanzierungszeitraum bis Ende 2025 hinaus. Auch über eine Ausweitung des Empfängerkreises über das produzierende Gewerbe hinaus sollte diskutiert werden.
- Dass der nationale CO_2-Preis auf den ursprünglichen Preis-Pfad zurückgeführt wird und nun 45€/tCO2 beträgt, ist eine sinnvolle Entscheidung. Damit wird nicht nur das Instrument als solches gestärkt und kann durch das Preissignal zu klimafreundlichem Verhalten führen, es generiert zudem Einnahmen, welche dem Haushalt zugutekommen und punktuell entlasten können. Um die Akzeptanz bei der Bevölkerung zu stärken, sollte zudem die Einführung eines Klimageldes weiter verfolgt werden.

1. Hintergrund und Einordnung

In Folge hoher Energiepreise – insbesondere seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine – wird über staatliche Unterstützung bei den Strompreisen für die energieintensive Industrie diskutiert. Es wird argumentiert, dass die Energiekosten in Deutschland – und dabei vor allem die Stromkosten – im internationalen Vergleich sehr hoch seien und daher die Wettbewerbsfähigkeit vor allem energieintensiver Branchen in Deutschland gefährdet sei. Mittels eines „Industriestrompreises“ solle der energieintensiven Industrie daher ein reduzierter Strompreis garantiert werden, um die Entwicklungen zu kompensieren.

Ein erster Aufschlag bildete dafür ein vom BMWK erstelltes Arbeitspapier, das einen zweigeteilten Industriestrompreis vorschlug. In einem Zeitraum bis 2030 sollte ein staatliches Industriestrompreis-Niveau festgelegt werden („Brückenstrompreis“). Anschließend sah es staatlich abgesicherte Langfristverträge zwischen Erzeugern erneuerbarer Energien und der energieintensiven Industrie vor („Transformationsstrompreis“). In der Folge schlug die SPD-Bundestagsfraktion vor, einen Preis von 5 Cent/kWh über 5 Jahre vorzusehen, beschränkt auf einen klar definierten Kreis von Industrien. Zusätzlich sollen für die langfristige Perspektive über ein Poolmodell Differenzverträge ausgegeben werden.

Im November 2023 wurde schließlich ein Kompromissvorschlag erarbeitet. Demnach soll es im Strompreispaket ein Bündel an Maßnahmen geben, die insgesamt die Strompreise für das produzierende Gewerbe reduzieren sollen. Dazu wird die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß von 0,50€/MWh gesenkt werden. Die Strompreiskompensation soll für die 350 größten Verbraucher ohne Selbstbehalt weiter bestehen bleiben, der „Super-Cap“ für die 90 größten Unternehmen noch ausgeweitet werden. Der bisher gültige Sockelbetrag für den Super Cap wird entfallen. Zusammen mit der ursprünglich geplanten Bezuschussung der Übertragungsnetzentgelte mit 5,5 Mrd. € kann damit für besonders energieintensive Industrien ab 2025 ein Strompreis von unter 6ct/KWh erreicht werden, so Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck. Inwiefern dieser Strompreis nun durch den haushaltsbedingten Wegfall der Netzentgelt-Stabilisierung erreicht werden kann, bleibt fraglich.

Public, © EEX AG – part of eex group

2. Strompreispaket

Stromsteuersenkung	• Betrifft alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes • Absenkung auf den europäischen Mindestwert von 0.5€/MWh. • Vorher: 15€/MWh, entspricht demnach einer Reduzierung um das 30-Fache. • Soll für 2024/25 gesetzlich geregelt werden und für 3 weitere Jahre gelten, sofern Gegenfinanzierung im Bundeshaushalt.	+ Bereits zuvor Forderung der EEX gewesen. + Positive Auswirkungen, da einerseits preissenkend, aber nicht markteingreifend. + Prozentualer Anteil des Börsenstrompreises am Endkundenpreis steigt, daher höhere Relevanz von Börsenpreisen – Auswirkungen von Börsenpreisentwicklungen schlagen stärker durch. + Ebenfalls gewinnen andere Bestandteile an Relevanz, bspw. CO_2-Bepreisung und die damit verbundene Steuerungswirkung - ABER: da Geltungsbereich nur für produzierendes Gewerbe und nicht für alle Verbraucher, wirkt positive Auswirkung nur beschränkt. ○ Viele besonders energieintensive Unternehmen bereits heute über Spitzenausgleich mehr oder weniger ausgenommen von Stromsteuer, daher eher ein pos. Effekt für KMU, nicht für energieintensive Industrie
Strompreiskompensation	• Gilt bereits aktuell für 350 (am stärksten im Wettbewerb stehende) Unternehmen. • Regelung wird um 5 Jahre verlängert. • Unternehmen werden von den Kosten des CO_2-Emissionshandels, die bei der Stromproduktion anfallen, befreit. Beihilfeintensität 75% auf Benchmark-Niveau (um einen Einspar-Anreiz zu haben). • Zusätzlich soll der bisherige Selbstbehalt (1 GWh pro Anlage, entspricht etwa 39.000€/Anlage) entfallen.	+ Bereits bestehendes Instrument, daher auch EU-rechtlich vereinbar. + Reduziert direkt Kosten, ohne ins Marktdesign einzugreifen. + CO_2-Kosten sind aktuell einer der größten Preistreiber, daher hier eine verursachergenaue Entlastung. + Wegfall des Selbstbehalts reduziert Kosten und bürokratischen Aufwand. ○ Sinn des CO_2-Preises wird damit jedoch geschwächt, + 75% Benchmark erhält dennoch einen Sparanreiz für Emissionen.

Public, © EEX AG – part of eex group

„Super-Cap“	• Gilt bereits für die rund 90 besonders stromintensiven Unternehmen. • Regelung soll für die nächsten 5 Jahre fortgeführt werden. • Sockelbetrag (5€ je Tonne CO_2 für ges. Stromverbrauch) soll entfallen. • Super Cap erlaubt, (nicht kompensierte) indirekte CO_2-Kosten auf 1.5% der Bruttowertschöpfung eines Unternehmens zu begrenzen.	+ Entbürokratisierung durch Wegfall des Sockelbetrages. ○ Einsparanreiz für Emissionen wird durch Super-Cap eingeschränkt.
Netzentgelte[1]	• Gilt für alle VerbraucherInnen, ob Gewerbe oder privat. • Übertragungsnetzentgelte sollen für 2024 stabilisiert werden.	○ Reduziert Kosten nicht, sichert nur stabile Kosten auf aktuellem Niveau. + Aber grundsätzlich zu begrüßen.

Die Unterstützung der (energieintensiven) Industrie ist eine industriepolitische Entscheidung. Vor diesem Hintergrund sind die getroffenen Beschlüsse zu begrüßen, da sie außerhalb des Marktdesigns wirken, in dieses demnach nicht eingreifen. Die Preisbildung am Großhandel sollte möglichst frei von Eingriffen funktionieren können. So wirken sich beispielsweise preisdämpfende Effekte von Erneuerbaren Energien direkter auf die Verbraucher aus, wenn zusätzliche Endpreis-Bestandteile reduziert werden. Die Beschlüsse stärken daher die positiven Effekte der marktlichen Strompreisbildung an der Börse und reduzieren dennoch außerhalb des Marktes die Belastungen durch gestiegene Preise.

Weil die Maßnahmen bereits bestehen und nur ausgeweitet oder verlängert werden, sind flexible Anpassungen derer unbürokratischer möglich. Vor dem Hintergrund, dass die Großhandelspreise bereits wieder auf ein niedrigeres Niveau gefallen sind, mit zuletzt unter 100€/MWh im Terminmarkt für 2024, sind die Maßnahmen passgenauer und an die aktuellen Preisentwicklungen anpassbar.

Das Strompreispaket kommt mit dem aktuellen Entwurf dem EEX-Vorschlag nach, die CO_2-Strompreiskompensation zu nutzen. In ihrer Gesamtheit stellen die Maßnahmen daher eine marktdesign-kompatible Lösung dar. Gleichzeitig reduziert sich bei den Maßnahmen der durch den Staatshaushalt zu finanzierende Kostenrahmen.[2] In der öffentlichen Wahrnehmung regt sich dennoch aus verschiedensten Gründen Kritik. Das betrifft unter anderem den engen Empfängerkreis der Strompreiskompensation, die sich bisher lediglich auf 350 Unternehmen bezieht. Diese Unternehmen sowie die begünstigten Unternehmen des Super-Cap sind jedoch die energieintensivsten. Weitere, ebenfalls energieintensive Unternehmen könnten durch eine Ausweitung des Empfängerkreises ebenfalls von

[1] Nach aktuellem Stand kann die Stabilisierung der Netzentgelte aufgrund des BVerfG-Urteils und der Konsolidierung des Haushalts nicht finanziert werden und scheint daher wegzufallen. Da es sich hier um eine zu begrüßende Maßnahme handelt, sollte ihre Finanzierung durch den Haushalt oder über die haushaltsnahen Fonds sichergestellt werden.
[2] Die aktuelle Ausschreibungspraxis für Wind-Offshore-Flächen zeigt, dass staatliche Subventionierung nicht der erste Ansatz sein sollte. Die Gebotskomponente ist dort ein gutes Beispiel dafür, dass erstens Geld eingenommen werden sollte, bevor man es ausgeben kann. Und zweitens lässt sich ein solches privates Kapital für die Unterstützung der Transformation nutzen.

Public, © EEX AG – part of eex group

der Strompreiskompensation profitieren. Die Senkung der Stromsteuer für das produzierende Gewerbe erweitert den Empfängerkreis um ein Vielfaches, verglichen zu den bisherigen Vorschlägen. Damit wird der Kritik nachgekommen, dass kleine und mittelständische Unternehmen nicht von der Entlastung profitieren würden. Für die besonders energieintensiven Unternehmen bedeutet dies jedoch keine bedeutende zusätzliche Entlastung, da sie über den Spitzenausgleich bereits bis zu 90 Prozent der Energie- und Stromsteuer erstattet bekam. Der Spitzenausgleich wird nun im Zuge des geplanten Strompaketes zu Ende 2023 auslaufen. Dennoch, die Stromsteuersenkung ersetzt den Spitzenausgleich und kann unter Umständen über die 90% des Spitzenausgleichs hinausgehen. Dass sie nun für alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes gesenkt wird, entbürokratisiert und vereinfacht die Entlastung der Unternehmen. Im europäischen Vergleich, insbesondere verglichen mit den wirtschaftlich größten Mitgliedstaaten der EU, liegt Deutschland damit nun auf dem niedrigsten möglichen Niveau, während viele Mitgliedstaaten eine höhere Stromsteuer erheben (vgl. Abb. 3).

Abbildung 3: Stromsteuer im europäischen Vergleich

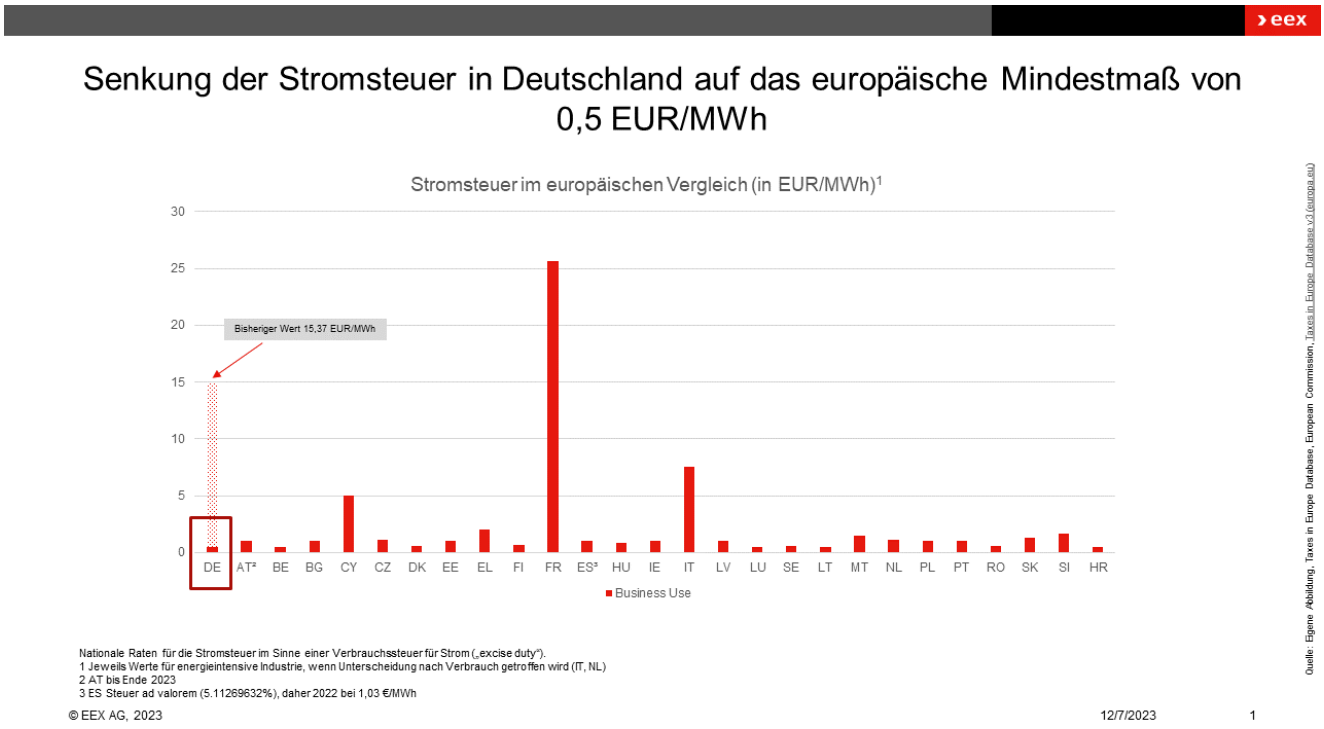

Der BDI kommt in einer Kurzstudie zu dem Schluss, dass bis 2030 eine kleine Gruppe sehr stromintensiver Industrieunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen wettbewerbsfähige Strompreise erhalten könnte.[3] Damit scheint die Kernforderung um die Industriestrompreis-Diskussion erfüllt. Zusätzliche Preissteigerungen werden abgewendet, das Niveau stabilisiert und für einen begrenzten Empfängerkreis die Belastung stärker reduziert während von der Stromsteuersenkung eine sehr große Branche profitiert. Die Diskussion und Forderungen nach einer Ausweitung auf die gesamte deutsche Wirtschaft sind nunmehr eine neue, von der ursprünglichen Entwicklung zu trennende Debatte.

[3] https://bdi.eu/artikel/news/transformationspfade-industrie-faellt-im-internationalen-wettbewerb-zurueck-strompreise

Public, © EEX AG – part of eex group

3. Ausblick

Folgende grundsätzliche Aspekte wurden in der Diskussion um den Brücken- und Transformationsstrompreis nicht ausreichend betrachtet, finden sich jedoch im aktuellen Strompreispaket in Teilen wieder:

1. Die staatliche Unterstützung der Industrie ist grundsätzlich opportun, aber eine industriepolitische Entscheidung, die Instrumente außerhalb von bestehenden Märkten – in diesem Fall außerhalb des Strommarkts – erfordert.
2. Hohe Strompreise haben ihre Ursache nicht nur in der zurückliegenden Energiekrise, sondern sind auch auf höhere CO_2-Preise zurückzuführen. Das heißt, solange fossile Stromerzeugung noch einen wesentlichen Anteil an der Stromerzeugung hat, haben CO_2-Preise einen wesentlichen Einfluss auf Strompreise. Die CO_2-Preise hatten sich gegenüber dem 2021er-Preisniveau vor der Energiekrise zeitweilig in etwa verdoppelt (vgl. Abb. 1). Die Strompreise sind seit den Höchstständen im Sommer 2022 deutlich gesunken und die Markterwartung ist, dass sie in den nächsten Jahren weiter sinken – dennoch bedeutet das zukünftig ein höheres Preisniveau als vor der Krise (vgl. Abb. 2). Gleichzeitig sind hohe CO_2-Preise aus klimapolitischen Gründen gewollt und notwendig – dementsprechend ist der EU-ETS das zentrale europäische Klimaschutzinstrument.
3. Die insgesamt preisdämpfende Wirkung erneuerbarer Energien sollte allen Verbrauchern gleichermaßen zugutekommen. Dafür braucht es so viel Erneuerbaren-Zubau so schnell wie möglich. Dafür wiederrum braucht es Investitionen – vor allem aus privatem Kapital – basierend auf einem investitionsfreundlichen Umfeld. Staatliche Markteingriffe mit subventionierten oder gar regulierten Preisen sind das genaue Gegenteil.

Abbildung 1: Entwicklung der CO2-Preise 2021-2024 (Quelle: EEX, Stand 9. Januar 2024)

Public, © EEX AG – part of eex group

Abbildung 2: Entwicklung der Strompreise Terminmarkt Deutschland 2025-2034 (Quelle: EEX, Abrechnungspreise vom 5. Januar 2024)

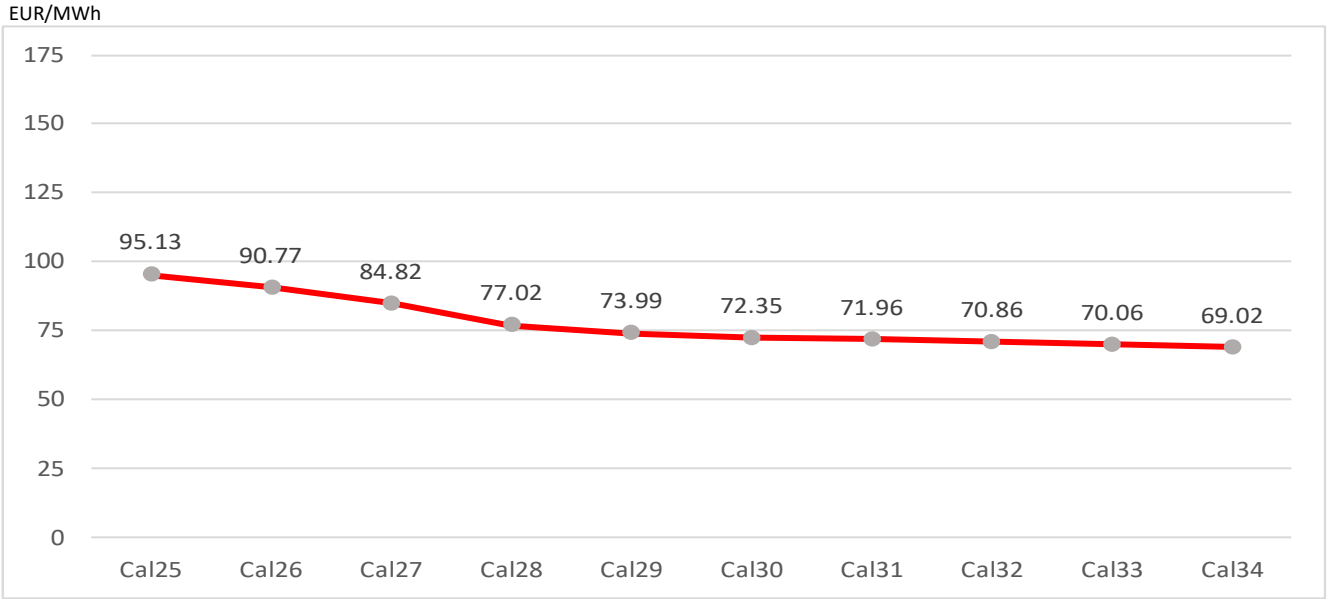

Dass die Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen außerhalb des Strommarktdesigns wirken, ist ein richtiger Schritt und reagiert damit auf das große Feedback von Wissenschaft, Unternehmen und Verbänden auf die ursprünglich vorgestellten Maßnahmen des Brücken- und Transformationsstrompreises. Dieser Ansatz sollte nun beibehalten werden, einige Maßnahmen zudem - wie bereits erwähnt - ausgeweitet werden. Die Erhöhung des CO_2-Preises ab 2024 und die damit verbundene Rückführung auf den ursprünglichen Pfad der Preisentwicklung stellt ein positives Signal dar. Der CO_2-Preis als marktwirtschaftliches Instrument wirkt effektiv und setzt Anreize zur Vermeidung von CO_2-Emissionen. Über die Einnahmen des Instruments können andere Maßnahmen finanziert werden und sozialer Ausgleich geschaffen werden. Der Anteil des CO_2-Preises am Strompreis wird durch die Reduktion anderer Bestandteile größer, die Lenkungswirkung erhöht. Weitere Steigerungen des CO_2-Preises können bei Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen einen sinnvollen Beitrag zur weiteren Reduktion von Emissionen leisten. Um die gesellschaftliche Akzeptanz der CO_2-Bepreisung zu stärken, sollte die Einführung eines Klimageldes weiterverfolgt werden.

Public, © EEX AG – part of eex group

Kontakt

Daniel Wragge
Director Political & Regulatory Affairs
daniel.wragge@eex.com

Robert Gersdorf
Expert Political & Regulatory Affairs
robert.gersdorf@eex.com

Tammo Schwier
Political & Regulatory Affairs Officer
tammo.schwier@eex.com

Public, © EEX AG – part of eex group